

# Stenographisches Protokoll

186. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 29. März 1962

## Tagesordnung

1. Abänderung der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle
2. Rekonstruktion der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft
3. Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1962
4. Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
5. Vertrag zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
6. Ausschüßergänzungswahlen

## Inhalt

### Bundesrat

Zuschrift des Präsidiums des Vorarlberger Landtages: Wahl des Bundesrates Dr. Pitschmann (S. 4427)

Angelobung des Bundesrates Dr. Pitschmann (S. 4428)

### Personalien

Entschuldigungen (S. 4427)

### Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Gorbach: Betrauung des Bundeskanzlers bzw. des Bundesministers für Unterricht Dr. Drimmel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer (S. 4428)

## Ausschüsse

Ausschüßergänzungswahlen (S. 4444)

## Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1962: Abänderung der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 4428)  
Redner: Rudolfine Muhr (S. 4429) und Dr. Gasperschitz (S. 4430)  
kein Einspruch (S. 4431)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1962: Rekonstruktion der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft

Berichterstatter: Gabriele (S. 4431)  
kein Einspruch (S. 4432)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1962: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1962

Berichterstatter: Pongruber (S. 4432)  
Redner: Appel (S. 4433), Bischof (S. 4438) und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann (S. 4439)  
kein Einspruch (S. 4442)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1962: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959

Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4442)  
kein Einspruch (S. 4443)

Beschluß des Nationalrates vom 21. März 1962: Vertrag zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 4443)  
kein Einspruch (S. 4444)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Gugg**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 186. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 185. Sitzung vom 14. März 1962 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Marberger, Römer, Schreiner, Holper, Dr. Reichl und Maria Hagleitner. Ferner haben sich entschuldigt der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch sowie der Herr Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidiums des Vorarlberger Landtages. Ich

ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An die Parlamentsdirektion Wien I., Parlament.“

Der Vorarlberger Landtag hat in seiner Sitzung am 14. März 1962 an Stelle des Bundesrates Adolf Vögel, der am 9. März 1962 auf das Bundesratsmandat verzichtet hat, DDr. Hans Pitschmann, Landessekretär des Österreichischen Wirtschaftsbundes, Landesgruppe Vorarlberg, zum Mitglied des Bundesrates gewählt. Gleichzeitig hat der Vorarlberger Landtag Bundesrat Johann Bürkle als ersten Bundesrat gereiht. Bundesrat DDr. Hans Pitschmann wohnt in Feldkirch-

Tisis, Alte Landstraße 7. Die Postadresse lautet: Feldkirch, Postfach 209.

Für den Landtagspräsidenten:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Grabherr“

**Vorsitzender:** Der vom Vorarlberger Landtag neu entsandte Bundesrat, Herr DDr. Hans Pitschmann, ist im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführerin wird der neue Herr Bundesrat das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung der Gelöbnisformel.

*Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Dr. Pitschmann leistet die Angelobung.*

**Vorsitzender:** Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ferner ist eingelangt ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte die Frau Schriftführerin, auch dieses zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 14. März 1962, Zl. 2357/62, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer für die Zeit vom 17. 3. bis 19. 3. und vom 24. 3. bis 31. 3. 1962 mich und für die Zeit vom 20. 3. bis 23. 3. 1962 den Bundesminister für Unterricht Dr. Heinrich Drimmel mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand

erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1962: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101 (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zu Punkt 1: Abänderung der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Franziska Krämer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatterin Franziska Krämer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Artikel III der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 101/1961, ist vorgesehen, daß dieses Bundesgesetz in Kraft tritt, sobald über die Bedeckung des Aufwandes zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist. Der österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag ist wohl seit einiger Zeit unterzeichnet, doch hat sich seine Ratifizierung verzögert.

Im Zusammenhang mit den Beratungen über das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1962 hat der Nationalrat eine Entschliebung gefaßt, die besagt, daß die zuständigen Bundesminister prüfen mögen, ob nicht an alte oder kranke Menschen Vorschüsse auf die Leistungen nach der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle schon ab 1. Jänner 1962 gewährt werden können.

Im Sinne dieser Entschliebung des Nationalrates hat am 8. Februar 1962 die Bundesregierung im Nationalrat eine Regierungsvorlage eingebracht, durch welche die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle abgeändert wird.

Der abgeänderte Artikel III Abs. 1 besagt nun, daß die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle auf Personen, die vor dem Jahre 1962 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie auf Empfänger einer Unterhaltsrente bereits ab 27. November 1961 anzuwenden ist.

Der Absatz 2 des Artikels III in der Fassung der vorliegenden Novelle besagt, daß hinsichtlich des übrigen anspruchsberechtigten Personenkreises dieses Bundesgesetz erst in Kraft tritt, sobald über die Bedeckung des Aufwandes zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dieses Gesetz gestern beraten und mich ermächtigt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand das Wort? — Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Rudolfine Muhr gemeldet. Ich erteile es ihr.

**Bundesrat Rudolfine Muhr:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist bekannt, daß vor einem Jahr die 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz im Nationalrat beschlossen wurde und auch hier im Bundesrat die Zustimmung gefunden hat. Wir hören nun von der Frau Berichterstatterin, daß die 12. Novelle abgeändert werden soll, und dies begrüßen wir sehr. Wir bedauern aber gleichzeitig den Schönheitsfehler, den diese Abänderung hat, denn sie findet nur Anwendung auf Opfer des Faschismus, die das 65. Lebensjahr überschritten haben oder eine Unterhaltsrente beziehen. Aus der Erfahrung wissen wir, daß es unzählige Opfer des Faschismus gibt, die so große gesundheitliche Schäden erlitten haben, daß sie das 65. Lebensjahr gar nicht erreichen, was sehr bedauerlich ist. Es ist daher verständlich, daß der Wunsch vorhanden ist, daß die Opfer des Faschismus diese bescheidene Wiedergutmachung noch erleben sollen.

Es ist auch bitter für alle Freiheitskämpfer, die mit dem Einsatz ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihrer Gesundheit mitgeholfen haben, daß Österreich seine Selbständigkeit wiedererlangt hat und daß wir wieder demokratische Verhältnisse in unserem Lande haben, daß ihre Ansprüche auf Wiedergutmachung noch nicht erfüllt wurden. Österreich ist auf diesem Gebiet das einzige Land, das noch ausständig ist. Deutschland, das Ursprungsland des Nazifaschismus, hat seine Opfer bereits entschädigt; dasselbe taten die anderen europäischen Länder.

Die Opfer des Faschismus in Österreich haben noch offene Wünsche. Im Parlament liegt bereits die 14. Novelle zum Opferfürsorgegesetz; sie wird von einem Unterausschuß beraten. Die Wünsche und Forderungen, die die Opfer des Faschismus haben, wurden von den Vertretungen aller Opferverbände über die weltanschauliche Einstellung hinweg angemeldet.

Ich möchte mir jetzt erlauben, zu einigen der wichtigsten Forderungen, von denen wir hoffen, daß sie erfüllt werden, ein paar Worte zu sagen.

Wir glauben, daß es hoch an der Zeit wäre, daß die Unterhaltsrente erhöht wird. Sie wurde seit dem Jahre 1958 nicht erhöht. Die Unter-

haltsrente für Verheiratete beträgt 860 S, ist also viel niedriger als die niedrigste Rente nach dem ASVG. Wir fordern keine Besserstellung der Opfer des Faschismus, aber sie sollen doch zumindest nicht schlechtergestellt werden.

Wir haben auch den Wunsch, daß den Opfern des Faschismus ein Hilflosenzuschuß zuerkannt wird. Das gleiche gilt in diesem Fall auch für die Kriegsoffer. Die Opfer des Faschismus und auch die Kriegsoffer bekommen nur dann einen Hilflosenzuschuß, wenn die Hilflosigkeit auf das Leiden zurückzuführen ist, das in der Haft beziehungsweise beim Wehrdienst erworben wurde. Wir sind der Meinung, daß ein Hilflosenzuschuß auch dann gewährt werden soll — und zwar für die Opfer und für die Hinterbliebenen —, wenn die Ursachen der Hilflosigkeit woanders liegen, zum Beispiel im Alter.

Als eine soziale Ungerechtigkeit wird es auch empfunden, daß die Opfer des Faschismus die 14. Monatsrente nicht erhalten und somit von einer sozialen Besserstellung der Rentner und Pensionisten ausgeschlossen sind. Auch das gilt — das möchte ich ausdrücklich bemerken — ebenso für die Kriegsoffer.

Und nun komme ich zu einem Problem, das besonders brennend ist und das ebenfalls eine große Härte darstellt: das ist die Behandlung der Witwen nach Opfern, deren Tod nicht im kausalen Zusammenhang mit den in der Haft erlittenen Gesundheitsschäden steht. Diese Witwen bekommen weder die Amtsbescheinigung, noch haben sie Anspruch auf die Hinterbliebenenrente. Sind sie sozial bedürftig, dann erhalten sie eine Witwenbeihilfe. Das ist natürlich sehr viel, aber trotzdem ist es eine Härte, daß Bezieherinnen von Witwenbeihilfen keinen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung haben. Ich möchte das an einem ganz besonders krassen Fall darstellen.

Ein Mann, der eine 50prozentige Erwerbsverminderung hatte, ist nicht infolge der in der Haft erlittenen Gesundheitsschäden gestorben; sein Tod war auf Alter zurückzuführen. Die Witwe bekommt nur die Witwenbeihilfe. Sie hat daher keinen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung. Sie lebt mit ihrem Sohn, der ein niedriges Einkommen hat, im gemeinsamen Haushalt. Sie könnte die Leistungen als Familienangehörige von der Krankenversicherung in Anspruch nehmen, wenn sie der Sohn ganz oder überwiegend erhalten würde. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, daher hat sie keinen Anspruch. Sie bekommt aber die Witwenbeihilfe.

Es handelt sich in diesem Fall um eine alte kranke Frau, die sehr häufig den Arzt und Medikamente braucht. Die Witwenbeihilfe beträgt nur zwei Drittel der Unterhaltsrente. Es ist ausgeschlossen, daß diese Frau mit diesem Betrag die Kosten für den Arzt und für die Medikamente bestreitet. Daher unsere Forderung — von der wir hoffen, daß sie in der 14. Novelle erfüllt werden kann —, daß die Ansprüche von Hinterbliebenen allen Witwen gewährt werden, auch ohne kausalen Zusammenhang des Todes des Mannes mit dem Haftleiden, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Opfers 50 Prozent oder mehr betragen hat.

Noch eine Gruppe von Frauen möchte ich heute bei dieser Gelegenheit besonders erwähnen: jene Witwen, deren Männer nicht in Haft waren, sondern die sofort von der SS erschlagen oder erschossen wurden. Der Herr Abgeordnete Mark hat im Hohen Hause auch auf diese Gruppe von Frauen hingewiesen. Ich möchte mich seiner Meinung anschließen und dafür eintreten, daß auch hier ein Weg gefunden wird, diesen Frauen wenigstens eine einmalige Entschädigung zu gewähren, um ihnen damit zu beweisen, daß sie, die ein so schweres Opfer bringen mußten, nicht zu den Vergessenen gehören.

Ich möchte auch hier einen Fall erwähnen. Es handelt sich hiebei um eine Frau, deren Mann von der Gestapo geholt wurde. Nach einigen Tagen erhielt sie die Todesnachricht; er wurde in Mauthausen sofort erschlagen. Sie hat mir einen Aufsatz ihres Kindes gezeigt, das damals, als der Vater geholt wurde, sechs Jahre alt war. Später hat das Kind einen Aufsatz geschrieben, und es heißt darin: Mein Papa wurde von der Gestapo geholt und ist nicht mehr zurückgekommen.

Wenn nun die Entschädigungen ausbezahlt werden, dann wird für diese Frau der Betrag von 215,60 S, den sie das erste Mal erhalten hat, auf 430 S erhöht werden. Nun wird immer gesagt: Man kann doch nicht das Leben eines Menschen mit Geld aufwiegen! Wieviel soll man den Witwen geben? Diese Frage ist schon berechtigt, aber es kann ein Weg gefunden werden, um auch diesen Witwen eine einmalige Entschädigung zu gewähren, denn man hat ja auch einen Weg gefunden, als es galt, die Angehörigen als Opfer anzuerkennen, wenn kein Todestag des Opfers feststellbar ist. Da lautet die Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes: Wenn bei einem Opfer nicht feststellbar ist, an welchem Tag es zugrunde gegangen ist, dann wird als Todestag der 9. Mai 1945 angenommen. Man könnte also einen ähnlichen Weg bei jenen Witwen finden, die trotz ihres schweren Leides noch

keine Entschädigung erhalten haben. Man kann natürlich das Leid mit Geld überhaupt nicht abgelten, das wissen wir ja alle. Aber diese Frauen leben meist in sozial sehr schlechten Verhältnissen, und sie hätten dann doch immerhin das Gefühl: Wir sind nicht vergessen, unser Opfer wurde auch anerkannt.

Ich bin der Meinung, meine Damen und Herren, daß man die Leistungen für die Opfer nicht mit der Apothekerwaage wiegen kann, sondern daß man auch menschliche Gründe sprechen lassen möge und daß es durch die 14. Novelle dazu kommen sollte, daß wir endlich einmal die Akten über die Probleme der Wiedergutmachung für die Opfer des Faschismus und für die Freiheitskämpfer schließen können. Wir können im wahrsten Sinne des Wortes sagen, daß diese Menschen das Leid von 1000 Jahren auf sich nehmen mußten, obwohl der Faschismus keine 1000 Jahre gedauert hat. Darum setzen wir unsere Hoffnungen auf die 14. Novelle, von der wir erwarten, daß jene offenen Fragen und Probleme gelöst werden, die bis jetzt noch einer Erfüllung und einer Lösung harren. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Gasperschitz:** Hoher Bundesrat! Es ist zweifellos ein Kuriosum, daß wir heute die Novellierung eines Gesetzes beschließen, welches bisher nicht einmal Gesetzeskraft erlangt hat; denn die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle vom 22. März 1961 sollte ja erst in Kraft gesetzt werden, wenn der Finanz- und Ausgleichsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart und ratifiziert ist.

Wir beschließen aber heute schon die 13. Novelle zum Opferfürsorgegesetz, eine 14. Novelle liegt bereits im Haus zur Beratung vor, und im Nationalrat wird bereits von einer 15. Novelle gesprochen.

Wenn es vielleicht auch nicht ganz auf diesen Fall paßt, möchte ich doch bei dieser Gelegenheit mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen und den entsprechenden Appell richten, daß wir in der Gesetzgebungsarbeit im Interesse der Übersichtlichkeit, der Verständlichkeit und der Vereinfachung der Verwaltung auf die Klarheit der Gesetzestexte achten und dabei möglichst wenig Gesetze produzieren sollen. Eine zu rasche Novellierung von Gesetzen verrät in der Regel mangelnde Sorgfalt bei der legislativen Behandlung der Materie.

Soll der gestrigen Aufforderung des Ministerrates zu konkreten Einsparungsmaßnahmen

auf dem Personalsektor ein Erfolg beschieden sein, dann muß man die Gesetzesproduktion drosseln, denn gerade diese gibt der Verwaltung immer mehr Arbeit und Aufgaben und erfordert naturgemäß zusätzliches Personal.

Eine Entschuldigung für die Novellierung der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle mag darin liegen, daß der Zeitpunkt und die Auswirkung des Abschlusses eines Finanz- und Ausgleichsvertrages mit der deutschen Bundesrepublik nicht voraussehbar waren, sonst hätte man ja bereits im März 1961 diesen bedürftigsten Kreis unter den Opfern zeitlich bevorzugt behandeln können, und wir hätten uns die gegenständliche Novelle erspart.

Jedenfalls begrüßen auch wir von der Österreichischen Volkspartei, daß die besonders berücksichtigungswürdigen Personen — das sind die Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und solche, die im Bezug einer Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz stehen — bereits mit Wirksamkeit vom 27. 11. 1961, das ist der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Finanz- und Ausgleichsvertrages, entschädigt werden. Damit ist ein weiterer Schritt in unserem Bestreben nach Wiedergutmachung getan, was für uns alle ein Herzensbedürfnis sein muß. Wir hoffen aber, daß sehr bald auch der übrige anspruchsberechtigte Personenkreis in den Genuß der im Gesetz vorgesehenen ohnehin bescheidenen Leistungen kommt.

Die FPÖ hat zwar gestern angekündigt, daß sie nicht für die Genehmigung des Kreuznacher Abkommens stimmen werde, aber das wird uns kein Herzklopfen verursachen.

Auch ich bin mit der Vorrednerin der Meinung, daß unsere Absicht dahin gehen muß, die Opferfürsorgegesetzgebung auszubauen. Insbesondere wären die Unterhaltsrenten den Mindestrenten in der Sozialversicherung anzugleichen, sofern und sobald eine solche Maßnahme finanziell vertretbar ist. Ich bin mit meiner Vorrednerin der Auffassung, daß alle, die in den Zeiten der politischen Wirren vom Schicksal nicht so hart getroffen wurden wie der im Gesetz angeführte Personenkreis, die unabdingbare Pflicht und Schuldigkeit haben, jenen zu helfen, die Opfer einer politisch tragischen Vergangenheit geworden sind. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

## **2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, vom 21. März 1962: Bundesgesetz über die Rekonstruktion der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Rekonstruktion der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll die Rekonstruktion der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft ermöglicht werden.

Am 30. September 1957 wurden die Austrian Airlines (AUA) durch private Aktionäre, darunter zwei ausländische Gesellschaften, die SAS und die norwegische Reederei Olsen, mit einem Kapital von 60 Millionen Schilling gegründet. Von diesem Aktienkapital befinden sich derzeit 85 Prozent in österreichischem Besitz. Dieses Kapital reichte aber für die mit dem Aufbau einer Liniengesellschaft verbundenen Anlaufschwierigkeiten, wobei insbesondere die hohen Chartergebühren für die ursprünglich gemieteten Flugzeuge eine große Rolle spielten, nicht aus, und es ergaben sich bis Ende 1961 bereits Verluste von etwa 240 Millionen Schilling. Durch diese Entwicklung war die AUA daher schon in den Jahren 1959 und 1960 gezwungen, Darlehen zur Bedeckung der Betriebskosten aufzunehmen, für die der Bund auf Grund der Bundesgesetze vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 67, und vom 18. Mai 1960, BGBl. Nr. 110, die Haftung als Bürge und Zahler übernahm.

Ein von der Regierung eingesetztes Ministerkomitee, bestehend aus den Bundesministern für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, für Handel und Wiederaufbau, für Auswärtige Angelegenheiten und für Finanzen, befaßte sich nun sehr eingehend mit der Rekonstruktion der AUA. Dieses Ministerkomitee genehmigte auch Anfang 1960 den Ankauf von sechs Vickers Viscount 810 - Maschinen um einen Gesamtbetrag von rund 280 Millionen Schilling, wobei dem Unternehmen seitens des Bundes ein Kredit in der Höhe von 199 Millionen Schilling gewährt wurde. Darüber hinaus übernahm der Bundesminister für Finanzen auf Grund des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1958, BGBl. Nr. 239, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 66, die Haftung für einen Auslandskredit im Gegenwert von 81 Millionen Schilling.

Der Bund hatte damit der AUA Darlehen im Betrage von 199 Millionen Schilling gewährt und Haftungen für 25 Millionen Schilling und für 95 Millionen Schilling für von österreichischen Banken gewährte Kredite sowie für 81 Millionen Schilling Auslandskredite, insgesamt für 201 Millionen Schilling übernommen. Eine Rekonstruktion der AUA war daher unaufschiebbar geworden, und in den Verhandlungen des Ministerkomitees wurden die Grundzüge des vorliegenden Rekonstruktionsgesetzes erarbeitet.

Natürlich wurden verschiedene Stimmen laut, ob die AUA überhaupt eine notwendige und nützliche Einrichtung sei und ob es nicht besser wäre, sie aufzulösen. Andere Stimmen vertraten wieder die Ansicht, daß Österreich als souveränes Land, das eine Fluggesellschaft besitzt, auf eine derartige nationale Einrichtung gerade in der heutigen Zeit der ständigen Fortschritte in der Luftfahrttechnik nicht verzichten könne.

Das vorliegende Gesetz selbst besteht aus acht Paragraphen und enthält folgende Maßnahmen:

1. Das Grundkapital der AUA wird gemäß § 182 Aktiengesetz von 60 Millionen Schilling auf 12 Millionen Schilling herabgesetzt.

2. Der AUA werden die Darlehens- und Regreßverpflichtungen gegenüber der Republik Österreich im Gesamtbetrage von 400 Millionen Schilling erlassen.

3. Das Grundkapital wird von 12 Millionen Schilling auf 150 Millionen Schilling erhöht, wobei das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt wird, die neuen Aktien zu übernehmen.

4. Alle Maßnahmen einschließlich der Kapitalerhöhung sollen, um den Sanierungseffekt nicht zu beeinträchtigen, nicht den Bundesabgaben unterliegen.

Weiters kann der Bund bis zu einem Drittel des erhöhten Grundkapitals an Länder und Gemeinden und bis zu 38.000.000 S an physische und juristische Personen des Privatrechtes sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes bis Ende 1963 zum Nennbetrag verkaufen.

Ferner sollen mit dem Abschluß der Rekonstruktion der Vorstand und der Aufsichtsrat der AUA neu konstituiert werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat einige Abänderungen des Gesetzestextes vorgeschlagen, und der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 21. März 1962 dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung am 28. März 1962 mit

dem vorliegenden Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Vorschlag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1962: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1962

**Vorsitzender:** Ich darf den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann herzlichst begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1962.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pongruber. Ich erteile ihm das Wort zu seinem Bericht.

Berichterstatter **Pongruber:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Uns liegt ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1962, vor.

Die Erzeuger- und Verbraucherpreise für Milch und Erzeugnisse aus Milch sind bundeseinheitlich amtlich festgesetzt. Zur Sicherstellung dieser einheitlichen Preise dient ein Ausgleichsverfahren, dessen Durchführung eine der Hauptaufgaben des Milchwirtschaftsfonds ist. Der Fonds hebt zu diesem Zweck einerseits von den Milchwirtschaftsbetrieben Ausgleichsbeiträge ein und gewährt andererseits den milchwirtschaftlichen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben Ausgleichszuschüsse.

In der Ausgleichsgebarung des Milchwirtschaftsfonds sind seit dem Jahre 1954 Abgänge aufgetreten, die nur durch Beistellung von Bundesmitteln abgedeckt werden konnten. So wurden mit den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 43 und 157/1955, 173/1956, 72/1957, 17 und 281/1958, 286/1959, 279 und 280/1960 aus Haushaltsmitteln des Bundes Zuschüsse gewährt. Mit dem zuletzt genannten Bundesgesetz wurde für das Jahr 1961 ein Zuschuß von 210 Millionen Schilling bewilligt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht vor, daß dem Milchwirtschaftsfonds im Jahre 1962 über den im Bundesvoranschlag für das Jahr 1962 im Ausgabenansatz Kapitel 18 Titel 10

§ 3 „Milchpreisausgleich“ unter der Post 30 „Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“ vorgesehenen Betrag von 210 Millionen Schilling hinaus ein Betrag von 79,5 Millionen Schilling, insgesamt also 289,5 Millionen Schilling, zur Verfügung gestellt werden können.

Hievon sollen 20 Millionen Schilling zu Lasten der allgemeinen Haushaltsmittel des Bundes, 4,5 Millionen Schilling aus den Einnahmen aus dem Importausgleich bei Milch und Erzeugnissen aus Milch sowie 55 Millionen Schilling aus den Einnahmen gemäß § 7 b Abs. 4 des Marktordnungsgesetzes aufgebracht werden.

Im übrigen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Schließlich darf noch bemerkt werden, daß durch das vorliegende Bundesgesetz keine Bundesmittel für den Verwaltungsaufwand des Milchwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt werden. Dieser Aufwand wird ausschließlich durch die Verwaltungskostenbeiträge gemäß § 46 des Marktordnungsgesetzes gedeckt, die vollkommen getrennt von den Ausgleichsmitteln verrechnet werden.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Appel gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Appel:** Meine Damen und Herren! Wieder einmal hat sich der Bundesrat mit einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu beschäftigen, der die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds zum Gegenstand hat. Nach den Worten des Herrn Berichterstatters handelt es sich eigentlich schon um einen Jubiläumsbeschluß: Seit dem Jahre 1955 ist es das zehnte Mal, daß wir uns mit derselben Materie, nämlich der Bedeckung von Abgängen des Milchwirtschaftsfonds, befassen.

Obwohl im Budget für das Jahr 1962 beim Milchwirtschaftsfonds die Bedeckung eines Abganges von 210 Millionen Schilling vorgesehen ist, ergibt sich nun schon im ersten Viertel des laufenden Finanzjahres, daß mit diesem Betrag bei weitem nicht das Auslangen gefunden

werden wird und daß weitere 79,5 Millionen Schilling erforderlich sein werden, damit der Milchwirtschaftsfonds die ihm vom Gesetz zugedachten Aufgaben erfüllen kann.

In den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage heißt es, daß diese Notwendigkeit der Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds vorläufig in der Höhe von 20 Millionen Schilling durch eine Lohn- und Gehaltsregulierung bei den Molkereiarbeitern ausgelöst wurde, deren Kosten für das laufende Jahr mit 45 Millionen Schilling beziffert sind, ein Betrag, der allerdings durch nichts bewiesen ist. Man wird erst im Laufe der Zeit überhaupt feststellen können, was die Lohnerhöhung der 11.500 Molkereiarbeiter wirklich kostet.

Interessant ist jedoch, daß in diesem Gesetzesbeschluß auch ein Betrag von 57 Millionen Schilling für die Käsepreisstützung aufscheint, und zwar 42 Millionen für das erste Halbjahr 1962 und 15 Millionen Schilling für das zweite Halbjahr, wobei aus dem Bericht weiter hervorgeht, daß man annimmt, daß im zweiten Halbjahr deshalb weniger für die Käsepreisstützung verwendet werden müssen, weil daran gedacht ist, den zusätzlich notwendigen Betrag durch Überwälzung auf die Konsumentenpreise hereinzubringen.

Für die Bedeckung des durch die Gehaltserhöhung bei den Molkereiarbeitern entstandenen Abganges ist nach diesem Gesetzesbeschluß für das erste Halbjahr ein Betrag von 20 Millionen Schilling vorgesehen, der durch einen Beitrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von 2,5 Millionen Schilling ergänzt wird. Die Käsepreisstützung für das zweite Halbjahr ist, wie schon erwähnt, mit 15,5 Millionen Schilling vorgesehen. Hinsichtlich der Bedeckung der restlichen 22,5 Millionen Schilling, die sich angeblich aus der Forderung der Molkereiarbeiter ergeben, wird im Gesetz verschämt dargelegt, daß man „andere Möglichkeiten“ erschließen wird müssen; sprich zu deutsch: Die Konsumenten werden für das zweite Halbjahr 1962 eine neuerliche Milchpreiserhöhung zu gewärtigen haben. Wenn dies tatsächlich der Fall sein sollte, dann handelte es sich seit Beginn des Jahres 1961 eigentlich um die vierte Preiserhöhung bei Milch zu Lasten der Konsumenten.

Dazu möchte ich sagen: Trotz dieser viermaligen Preiserhöhung zu Lasten der Konsumenten erhält die Bauernschaft nicht einen einzigen Groschen mehr. So ist es verständlich, daß die Bauernschaft eine gewisse Unzufriedenheit zum Ausdruck bringt. Es wird wohl gesagt und argumentiert: Ganz stimmt

das nicht, denn schließlich ist ja der Krisenfonds von 15 Groschen auf ein Minimum von 2 Groschen abgebaut worden. Ich möchte eindeutig feststellen, daß dies weniger ein Verdienst des Bauernbundes als vielmehr ein Verdienst der Sozialisten und vor allem des Vizekanzlers Dr. Pittermann war (*ironische Heiterkeit bei der ÖVP — Bundesrat Eggen-dorfer: Aber ganz verkehrt!*), der in der Öffentlichkeit den Standpunkt vertrat, daß die vom Nationalrat und Bundesrat den Bauern gewährte Preisstützung von 50 Groschen auch zur Auszahlung gelangen müsse. (*Beifall bei der SPÖ. — Widerspruch bei der ÖVP. — Zwischenruf des Bundesrates Karrer.*) Das Parlament hat beschlossen, und die Präsidentenkonferenz hat genommen. Aber — gestatten Sie mir — auch diese 2 Groschen, die noch als Krisenfondsbeitrag eingehoben werden, machen immerhin per anno einen Betrag von rund 33 Millionen Schilling aus, der auch heute noch den Bauern vor-enthalten wird.

Die zweite Preiserhöhung trat mit 1. Juli 1961 in Kraft und brachte, für das halbe Jahr berechnet, rund 30 Millionen Schilling. Die dritte Preiserhöhung, die Preiserhöhung ab 1. Jänner 1962, von welchem Zeitpunkt an weitere 10 Groschen eingehoben wurden, ergibt, für das Jahr 1962 berechnet, eine Summe von rund 60 Millionen Schilling, wenn man einen Trinkmilchverbrauch von etwa 600 Millionen Liter zugrundelegt.

Nun hört man, daß an eine vierte Preiserhöhung im Ausmaß von 16 Groschen ab 1. Juli 1962 gedacht ist. Dies würde eine weitere Mehreinnahme, und zwar eine Mehreinnahme von 48 Millionen Schilling bedeuten, sodaß sich praktisch seit Beginn des Jahres 1961 inklusive der mit 1. Juli 1962 geplanten Milchpreiserhöhung eine Mehreinnahme von 205 Millionen Schilling ergibt.

Auch wenn man davon Abstand nimmt, ab 1. Juli 1962 neuerlich die Konsumenten zu belasten, wird für das Jahr 1963 eine Mehreinnahme von rund 195 Millionen Schilling zu verzeichnen sein — 195 Millionen Schilling zu Lasten der Konsumenten! —, und mit Recht fragen die Bauern: Was erhalten wir für unseren Fleiß, für unsere Arbeit? (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Ein Ziffern-Rastelli!*)

Es scheint mir sehr unbillig zu sein, eine berechnete, auch von Ihnen nicht bestrittene Lohnforderung der Molkereiarbeiter, die Ihren Angaben nach für das Jahr 1962 45 Millionen Schilling betragen wird, als Vorwand für immerwährende Preissteigerungen im Zeichen der Stabilität zu Lasten der Konsumenten zu nehmen! Dabei sei festgestellt, daß an Stützungsbeträgen für 1962 795 Millionen Schilling vorgesehen sind, ein Betrag, der immerhin

eine beachtliche Höhe hat und auch eine beachtliche Belastung aller Steuerzahler darstellt.

Nun hören wird, daß auf Grund der jetzt schon vorliegenden Zahlen zu erwarten ist, daß im Jahr 1962 mit einer weiteren Produktionsausweitung von ungefähr 7 Prozent zu rechnen sein wird, was bei einem Verbrauch von 1,660.000 Tonnen im abgelaufenen Jahr für das Jahr 1962 eine weitere Steigerung um 116.000 Tonnen auf 1,776.000 Tonnen erwarten läßt.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, den Bauern die von Nationalrat und Bundesrat zugestandene Subvention von 50 Groschen zu gewähren, und wenn diese Milchmarktleistung tatsächlich anfällt, so ergibt sich allein bei den Stützungsbeträgen für das Jahr 1962 ein Aufwand von 885 Millionen und nicht wie vorgesehen von 795 Millionen, sodaß auch auf diesem Sektor mit einem weiteren Abgang beziehungsweise einer Erhöhung der Subvention für 1962 in der Höhe von 90 Millionen Schilling zu rechnen sein wird.

In letzter Zeit ist immer wieder die Frage einer weiteren Produktionssteigerung aufgetaucht. Man begründet sie damit, daß man dem Landwirt die Möglichkeit geben muß, von jenem Produkt, für das er Stützung erhält, eben so viel auf den Markt zu bringen, daß er damit Mindereinnahmen auf anderen Gebieten wettmachen kann.

Wir glauben, daß eine solche Politik dem Bauern nichts nützt und in Wirklichkeit ins Uferlose führt, denn mit jeder Steigerung der Produktion ergibt sich naturgemäß auch eine Steigerung der Stützungsbeträge aus Steuermitteln. Wir glauben daher, daß es, um der sicherlich schwierigen Lage begegnen zu können, praktisch nur zwei Möglichkeiten gibt: Entweder man verläßt sich auf jenen Grundsatz, den die Rechte dieses Hauses vertritt, auf die sogenannte freie Wirtschaft, wo der Preis durch Angebot und Nachfrage geregelt wird (*Ruf bei der SPÖ: Dann kostet die Milch 6 S!*), oder man entscheidet sich für einen Weg, wie ihn die Sozialisten vorschlagen: Steuergelder nur für jene Landwirte, die auf die Milchproduktion angewiesen sind und die die Subventionsbeiträge zu ihrer Existenzsicherung brauchen; mit anderen Worten: Nichts anderes als eine Staffelung der Subvention wird gefordert. Das scheint uns ein Weg zu sein, der durch Produktionslenkung einigermaßen Ordnung auf dem Gebiet der Milchschwemme schaffen kann.

Daß wir mit der Forderung nach Staffelung der Subventionen nicht allein sind, beweist die Schweiz, die schon seit längerer Zeit ein solches System hat. Aber ich lese auch im „Bauernbündler“ vom 17. März d. J. einen

Artikel (*Bundesrat Eggendorfer: Es tut gut, wenn du ihn liest!*), in dem auch Sektionschef Dr. Pultar einer gewissen Produktionsbeschränkung das Wort redet, indem er erklärt, die Erzeugung von Milch solle nur jenen Betrieben vorbehalten bleiben, die Milch erzeugen müssen, weil sie keine andere Wahl haben, um ihre Existenz zu sichern.

Selbst in Deutschland ist man nun daran gegangen, an eine Staffelung der Subventionen zu denken. Im „Bundesanzeiger“ lese ich, daß sich der Bundestag am 22. Februar dieses Jahres mit dem Grünen Plan beschäftigt hat. Bei dieser Aussprache wurde von der Opposition, also der SPD, ein Antrag eingebracht, der besagt, daß, um die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, eine Staffelung der Milchprämie nach der Größe der bäuerlichen Betriebe vorzunehmen sei, da die kleineren Betriebe eine solche Unterstützung nötiger hätten als die größeren. Dieser Antrag wurde im Deutschen Bundestag einstimmig angenommen. Sie sehen: Selbst in dem so gepriesenen Land der sozialen Marktwirtschaft kann man sich Anträgen, obgleich von der Opposition, von der Sozialdemokratischen Partei kommend, nicht verschließen und nimmt ihre Anträge einstimmig an, weil auch Deutschland mit dem gleichen Problem zu kämpfen hat. (*Bundesrat Mayrhauser: Weil das die gerechteste Lösung ist!*)

Nun zur Preisfrage überhaupt: Bei der Behandlung des Marktordnungsgesetzes wurde mir von Ihnen zugerufen: Gebt uns echte Preise! — eine, wie ich glaube, auch für die Landwirtschaft verständliche Forderung. Nun aber haben wir die Probe aufs Exempel gemacht. Meine Damen und Herren! Sie wissen sehr genau, daß zugleich mit der am 1. Juli 1961 eingetretenen Preiserhöhung von 10 Groschen vereinbart wurde, ab 1. Jänner 1962 den Preis für Käse freizugeben. Aber siehe da: Sie, die Sie den Ruf nach echten Preisen ausgestoßen haben, waren die ersten, die eine Freigabe des Käsepreises ablehnten.

Wie Sie hier in dem Gesetzesbeschluß finden, sind auch weiter Beträge zur Käsepreisstützung vorgesehen, weil der Herr Finanzminister auf Grund der Vereinbarung vom Vorjahr für heuer im Budget für diesen Titel keine Beträge zur Verfügung stellte. Sie hätten hier die Möglichkeit, freie, echte Preise, wie Sie es nennen, zu verlangen. Sie haben das aber wohlweislich abgelehnt beziehungsweise verlangt, der Herr Innenminister sollte sozusagen den Käsepreis festsetzen. Auf der einen Seite verlangen Sie den echten Preis, und auf der anderen Seite wollen Sie, daß der Innenminister die Preise, die Sie als echte Preise bezeichnen, garantieren

soll. So kann das doch nicht gehen, und das ist auch nicht ernst zu nehmen.

Bei der letzten Debatte über diesen Gegenstand im Nationalrat hat der Kollege Gruber davon gesprochen, daß Österreich den niedrigsten Milchpreis habe. Gestatten Sie mir dazu eine Bemerkung dahin gehend, daß dies nur bedingt richtig ist. Gruber geht von der offenen Frischmilch mit einem Preis von 2,40 S aus. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß der Konsument zum überwiegenden Teil Flaschenmilch bevorzugt, die etwas teurer ist. Aber selbst wenn ich den vom Herrn Gruber genannten Preis von 2,40 S zugrunde lege, so darf man doch nicht übersehen, daß schließlich die Preisstützung für Milch und alles, was wir dazu aufwenden, rund 1 Milliarde Schilling ausmacht. Teilen Sie diese 1 Milliarde Schilling aus Steuergeldern auf den Milchabsatz in Österreich auf, so werden Sie finden, daß durch diese Subvention jeder Liter Milch im Durchschnitt mit 1,60 S subventioniert wird, sodaß wir praktisch einen Milchpreis von 4 S haben.

Auch Preisvergleiche mit Bier und Coca-Cola, die manchmal angestellt werden, stimmen nur bedingt, denn mir ist nicht bekannt, daß Bier — obwohl man vom Bier sagt, es sei flüssiges Brot — und Coca-Cola wichtige Grundnahrungsmittel sind. Das kann man aber zweifellos von der Milch sagen. Ich kenne keine Mutter, die an Stelle von Milch ihrem Baby oder Kleinkind Bier oder Coca-Cola zu trinken gibt. Ich glaube, daß aber auch noch in Betracht zu ziehen ist — wir bedauern es sehr —, daß Bier und Coca-Cola leichter zu bekommen sind als Milch. Versuchen Sie nur einmal bei uns in Wien, etwa in der Zeit von 12 bis — wenn ich nicht irre — 16 Uhr, Milch zu bekommen. Bier und Coca-Cola trägt man Ihnen nach, das können Sie überall haben. Ich glaube, diese Preisvergleiche stimmen also nicht. Man soll nicht Vergleiche anstellen, die absolut hinken.

Es wurde die Behauptung aufgestellt, daß in der Schweiz, in Schweden, in Dänemark, in England und in Holland der Milchpreis wesentlich höher ist als bei uns. Man hat aber verschämt verschwiegen, daß dort auch die Löhne und Gehälter wesentlich höher sind. Die amerikanische Hausfrau zahlt beispielsweise für einen Liter Milch 5 S. Aber der amerikanische Hilfsarbeiter — kein Facharbeiter, bitte — verdient in der Stunde umgerechnet 60 S und kann sich eben um seinen Stundenlohn 12 Liter Milch kaufen. Stellen Sie eine ähnliche Relation in Österreich her, und Sie werden finden, daß sich selbst der Facharbeiter um seinen Stundenlohn kaum 3 Liter Milch kaufen kann. Es wurde aber ebenso ver-

schwiegen... (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Bundesrat Bürkle: Sie sind ein Demagoge!*) Schauen Sie sich nur die Löhne der Arbeiter und Angestellten an, und betrachten Sie sie nicht etwa mit Ihren eigenen Augen, die Sie ein Monateinkommen von 3000 bis 4000 S für üblich halten. Wir wissen sehr genau, daß es heute noch eine Vielzahl von Menschen gibt, die ein Einkommen haben, das weit unter dem liegt, was sie zum Leben brauchen würden.

Man sagt zwar, daß in der Schweiz der Milchpreis höher ist, man sagt aber nicht, daß dort der Brotpreis weit niedriger als in Österreich ist. Warum? Die Schweiz ist kein so intensiv Getreide anbauendes Land wie Österreich, es importiert Getreide, das es auf dem Weltmarkt wesentlich billiger kauft, als wir für die heimische Produktion leisten müssen.

Ich glaube daher, daß es nicht angebracht ist, in Zeiten der Milchschwemme, bei ungenügendem Absatz im Inland — wir wissen, daß die Kopfquote in Österreich wesentlich niedriger ist als in anderen Ländern —, der Milchproduktionsausweitung sozusagen das Wort zu reden. Wir glauben, daß dies absolut kein Weg ist, um vor allem den Klein- und Mittelbauern wirklich zu helfen.

Ich wiederhole: Wir schlagen eine vernünftige Produktionslenkung durch Staffelung der Subventionen vor, wobei wir ausdrücklich unterstreichen, daß die von allen Bürgern dieses Staates aufgebrachtene Steuermittel in erster Linie jenen zugute kommen müssen, die sie am notwendigsten brauchen. Das sind in unseren Augen die Klein- und Mittelbauern.

Zweitens müßte man doch Möglichkeiten schaffen, den Absatz im Inland etwas zu steigern. Der Grüne Plan stellt fest, daß die Schwierigkeiten bei der Absatzsteigerung auch auf die übermäßig langen Sperrzeiten der Milchgeschäfte und dergleichen zurückzuführen sind.

Ich glaube, man kann das Heil nicht nur darin suchen und finden, zu versuchen, die Überproduktion in den Export zu bringen. Wir exportieren. Fragen Sie, zu welchen Preisen! Ich bin sehr vorsichtig und sage, daß bei jedem Kilo österreichischer Butter, das ins Ausland exportiert wird, ein Verlust von mindestens 12 S eintritt. (*Bundesrat Eggendorfer: Wie ist das bei Kunstdünger und Traktoren? Die erzeugen wir Bauern nicht!*) Wenn von Ihrer Seite behauptet wird, man müßte etwas für den Butterkonsum im Inland machen und die Menschen verbrauchen zuviel Margarine, so glauben Sie mir: Der Margarineverbrauch der österreichischen Konsumenten entspricht nicht etwa ihrer Geschmacksrichtung, sondern ist vielmehr eine Preisfrage. Sollten wir nicht den Versuch wagen,

das, was wir beim Export der Butter draufzahlen, in erster Linie den inländischen Konsumenten zugute kommen zu lassen? Schließlich ist das Produkt, das wir exportieren, das Ergebnis der Arbeit des österreichischen Bauern. Wir glauben, daß die Arbeit des österreichischen Bauern in erster Linie den österreichischen Konsumenten zugute kommen soll! (*Bundesrat Bürkle: Es war keine Preisfrage, es war eine Frage des Gewinnes der GÖC! Sonst hätte Korp zugestimmt!*)

Gestatten Sie mir jetzt noch eine Bemerkung zu der in der letzten Zeit in die öffentliche Diskussion geworfenen Frage des Milchpreises überhaupt. Ich entnehme dem stenographischen Protokoll des Nationalrates, daß der Vertreter der Kärntner Bauernschaft erklärt hat: „Ich sage ganz offen und ehrlich, daß die bäuerlichen Vertreter auf jeden Fall gegen jede Schmälerung des Produzentenmilchpreises auftreten würden.“ — Ich muß sagen, hier befinden wir uns in einer Linie mit dem Herrn Nationalrat Gruber, und wir bedauern, daß unsere Bauern trotz viermaliger Preiserhöhung praktisch nichts bekommen haben. Er sagte aber weiter: „Sie werden aber im Gegenteil sogar für eine Verbesserung des Produzentenmilchpreises eintreten müssen. Und das wird ja sicher geschehen.“ (*Bundesrat Gabriele: Der Gruber wird sich freuen!*)

Diese Forderung des Herrn Abgeordneten Gruber wurde am 21. März dieses Jahres in der Haussitzung des Nationalrates erhoben. Ich verstehe absolut (*Bundesrat Bürkle: Nichts! — Bundesrat Eggendorfer: „Nichts“ ist richtig! — Bundesrat Gabriele: Gar nichts verstehen Sie!*), Nationalrat Gruber kommt aus Kärnten. Wir wissen schon, daß dort der Bauernbund durch die demagogische Forderung des Allgemeinen Bauernverbandes in Schwierigkeiten geraten ist. Nun schicken sich Bauernbundführer an, hier in einer Lizitationspolitik mit dem sogenannten Kärntner Allgemeinen Bauernverband in Wettstreit zu treten, und sprechen einer Erhöhung des Produzentenpreises für Milch das Wort, anstatt verantwortungsbewußt mahnend vor die Bauernschaft zu treten und zu sagen, worum es hier wirklich geht.

Ich muß sagen: Da gefällt mir tatsächlich das Forderungsprogramm der Bauernbund-exekutive etwas besser. Es scheint von den Tatsachen auszugehen, es scheint überhaupt Vernunftgründe geltend zu machen und nicht etwa in einer Fensterrede, vom Parlament zum Fenster hinaus (*Bundesrat Bürkle: Wie jetzt! — Bundesrat Eggendorfer: Wie Sie!*) für die Produzenten etwas zu fordern, von dem die Bauernführer sehr genau wissen müssen, daß es nicht durchsetzbar ist, daß es

sich nicht erfüllen läßt. (*Bundesrat Eggendorfer: Herr Kollege! Das war das Richtige von der ganzen Rede: die „Fensterrede“!*)

Von der Vorsprache der Bauernbundexekutive beim Herrn Bundeskanzler Gorbach lese ich im „Bauernbündler“ vom 24. März 1962 unter Punkt 4: „Zur Zeit liegt der österreichische Erzeugermilchpreis ungefähr im Durchschnitt des Preises der westeuropäischen Länder.“

Sie behaupten, ich theoretisiere und Sie seien die Praktiker. Hier stellt also eine Körperschaft, die es ja wissen muß, hier haben ja Praktiker gesprochen — oder sind das auch Theoretiker? —, fest, mit dem Milchpreis des Produzenten könne man nichts machen, denn er entspreche dem europäischen Durchschnitt. Lesen Sie in Ihrer eigenen Zeitung nach! Sie werden unter Punkt 4 des Forderungsprogrammes des Bauernbundes diese meine Behauptung bestätigt finden.

Ich glaube, daß es wirklich verantwortungslos ist, einer Milchpreiserhöhung um 60 Groschen das Wort zu reden. Wir würden damit über Nacht nicht nur zum höchsten Milchpreis in Europa, sondern zum höchsten Milchpreis in der Welt gelangen. Vom Butterpreis möchte ich gar nicht sprechen, wenn etwa wirklich eine Erhöhung des Milchpreises um 60 Groschen stattfinden sollte. Denn ein Butterpreis von 60 bis 65 S wird wahrscheinlich nicht bewirken, daß der inländische Konsument mehr Butter verbraucht, sondern es wird wahrscheinlich das Gegenteil des angestrebten Zweckes erreicht; der Konsument wird weiter zur Margarine flüchten. Deshalb glauben wir, daß solche Forderungen nicht im Interesse der Bauernschaft gelegen sind, nicht im Interesse jener Teile unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung, die auf den Absatz von Milch und Milchprodukten angewiesen sind.

Ich muß offen gestehen, daß ich bei der Behandlung des Marktordnungsgesetzes hier — auch im Nationalrat ist wiederholt davon gesprochen worden — objektiverweise sagen mußte: Der Herr Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Hartmann trifft sich mit uns auf einigen Gebieten, wir bejahen seine Einstellung zu einzelnen Fragen. Ich freue mich, heute feststellen zu können, daß sich wieder eine Koalition zwischen dem Herrn Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Hartmann und den Sozialisten entwickelt hat. (*Lebhafte ironische Heiterkeit bei der ÖVP. — Ruf bei der SPÖ: Ihr wollt da keine Koalition!*)

Wir unterstreichen, was der Herr Landwirtschaftsminister im Interesse der österreichischen Bauernschaft im Gegensatz zu leichtfertigen Erklärungen lokaler Bauernbündelführer verantwortungsbewußt erklärt hat:

eine Milchpreiserhöhung wäre ein Todesurteil. Er drückte damit aus, daß der Landwirtschaft mit einer Erhöhung des Milchproduzentenpreises praktisch nicht gedient wäre. Wir dürfen wohl sagen, daß wir uns hier mit dem Herrn Landwirtschaftsminister auf einer Linie treffen. (*Ruf bei der ÖVP: Das kann man kürzer sagen! — Bundesrat Skritek: Ihr hättet es nicht verstanden, wenn es kürzer gesagt worden wäre! Das muß man länger sagen! — Bundesrat Dr. Gasperschitz: Herr Bundesminister, nehmen Sie den Herrn Bundesrat als Staatssekretär in Ihr Ministerium! — Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Ich darf zum Abschluß sagen, daß wir gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben. Wir sagen aber ebenso deutlich: Schweren Herzens stimmen wir zu, weil wir glauben, daß nicht der richtige Weg gegangen wird, um den Problemen der Landwirtschaft der heutigen Zeit entsprechend wirklich gerecht zu werden. Wir erklären aber auch, daß wir jederzeit bereit sind, an einer vernünftigen Produktionslenkung im Interesse der Klein- und Mittelbauern mitzuwirken, um deren Existenz auch für die Zukunft zu gewährleisten.

Nach wie vor treten wir Sozialisten für eine Staffelung der Subvention ein, weil wir der Auffassung sind, daß mit Steuergeldern in erster Linie jenen Produzenten geholfen werden muß, die zu ihrer Existenzsicherung der Hilfe der Allgemeinheit bedürfen.

Es dauern manche Dinge bei Ihnen etwas länger als bei uns. (*Bundesrat Eggendorfer: Bei dir! Du wirst es nie begreifen! — Heiterkeit bei der ÖVP.*) Sie haben sich schon zu manchem bekannt, ich möchte nur als ein kleines Beispiel anführen: Der Antrag der Sozialisten auf Schaffung einer landwirtschaftlichen Zuschußrente wurde von Ihnen mit dem Wort „Tabakgeld“ abgetan, das der Bauer angeblich nicht braucht. Sie haben sich zumindest so weit durchgerungen, daß Sie sagten: Die Idee der Sozialisten ist nicht schlecht, und jetzt beschließen wir das drüben im Parlament. (*Bundesrat Eggendorfer: Eine „Fensterrede“!*)

Aber ebenso entschieden lehnen wir aus Gründen der Preisstabilität, aber auch im Interesse der österreichischen Konsumenten jeden Versuch ab, etwa durch eine Milchpreiserhöhung, wie sie von manchem lokalen Bauernvertreter gefordert wird, den Konsumenten eine neuerliche Belastung aufzuhalsen in der Hoffnung, damit wirklich etwas für die Bauern zu tun.

Wir glauben, daß es vernünftiger wäre, wenn wir uns zusammensetzten und das sicher-

lich nicht leicht zu lösende Problem der Milch-wirtschaft einmal ernstlich diskutierten. Vielleicht werden Sie sich, wenn auch verspätet, so wie bei der landwirtschaftlichen Zuschuß-rente doch noch zu dem sozialistischen Vor-schlag auf Staffeln der Subvention im Inter-esse der Bauernschaft bekennen. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Gasper-schitz: Es lebe der verhinderte Landwirtschafts-minister!)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Bischof gemeldet. Ich erteile es ihm. *(Bundesrat Appel: Schade, daß der Römer heute nicht da ist! — Heiterkeit bei der SPÖ.)*

**Bundesrat Bischof:** Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn der Hohe Bundesrat heute dem Antrag, den der Herr Berichterstatter gestellt hat, seine Zustimmung geben soll, erscheint es mir ange-bracht, hiezu einige Feststellungen zu machen.

Zu den Ausführungen meines Vorredners möchte ich nur sagen, daß die Milchkonsu-menten in Österreich keinen Grund haben, sich irgendwie zu beschweren. Das hat sich auch bei der Behandlung dieser Regierungsvorlage im Nationalrat erwiesen, weil dazu kein Sozialist gesprochen hat. Daß nun das Gefälle der sachlichen Kritik vom Nationalrat zum Bundesrat so weit reicht, daß hier dazu ge-sprochen werden muß, haben wir erst heute festgestellt. Und im Zusammenhang mit dieser Feststellung möchte ich auch wahrneh-men, daß wir heute schon einer Regierungsvorlage zugestimmt haben, bei der es um 400 Millionen Schilling ging. Dazu hat niemand gesprochen. Weil aber für die Landwirtschaft, zur Stützung ihres Milchpreises, der Bund wiederum 20 Millionen Schilling auf den Tisch legen soll, wird in demagogischer Weise und radikal dagegen Stellung genommen. *(Bundesrat Eggendorfer: Sehr richtig!)* Das ist für uns ein Zeichen, daß die Sozialistische Partei doch nicht das richtige Verständnis für uns Bauern aufbringt. *(Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP. — Widerspruch bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Seit Menschen existieren, waren diese immer in zwei Kate-gorien aufgeteilt. Zuerst gab es nur Männlein und Weiblein, dann kamen Freie und Unfreie; dann wurde mit der Arbeit begonnen, und es gab Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Durch diese Arbeit erfolgte eine Produktion, und damit entstanden Konsumenten und Produ-zenten. Heute verschwinden schon die Grenzen zwischen allen diesen Gruppen und Grüppchen, weil der Produzent auch gleichzeitig Konsu-ment ist und umgekehrt. Aber es haben sich wiederum zwei Gruppen herausgebildet, die sich jetzt um das bessere Stück aus dem Kuchen

des Nationalproduktes auseinanderzusetzen haben.

Da gibt es nun eine Kategorie, die ein sicheres, risikoloses Einkommen bezieht, und eine Kategorie, deren Einkommen mit Risiko ver-bunden ist und deren Belange daher auch nicht so einfach durch gesetzliche Maßnahmen ge-regelt werden können.

Jenen, die das gesicherte Einkommen haben, kommt noch die genau geregelte Arbeitszeit, der gebührende Urlaub, die Altersversorgung zugute, kurz und gut: die Versicherung von der Wiege bis zum Grabe.

Die andere Sparte, die vom Gewerbe-treibenden über die Landwirtschaft bis zum privaten Industriellen und zu den freien Berufen führt, hat das alles nicht. Sie haben ein Risiko zu tragen und sind mit verschiedenen Dingen belastet, die oft gar nicht vorher bestimmbar sind oder von vornherein irgendwie vermieden werden könnten, weder von der Gesetzesmaschine noch im Zusammenleben der Bevölkerung selbst. Es sind verschiedene Dinge maßgebend, die das beeinflussen: die Kaufkraft der ersten Gruppe, die verschiedenen Handelsbeziehungen mit dem Ausland, die Währung, die Steuerbelastung, die Kredit-kosten, die Investitionen, die Technisierung und die Automatisierung. Mit all dem hat sich diese Sparte unbedingt auseinanderzusetzen. Das bleibt aber der ersten Sparte erspart.

Wenn ich das alles hier erkläre, wird so mancher sagen, das gehöre nicht zu dieser Gesetzesvorlage dazu. Aber um das Ver-ständnis dafür leichter zu wecken, warum wir hier besondere Maßnahmen für die Land-wirtschaft zu beschließen haben, habe ich das eben angeführt. Und nun ein kleiner Test zur Illustration dieser beiden Gruppen, die ich hier herausgestellt habe:

Ein Bauer, ein Gewerbetreibender und ein Beamter haben eine Annonce in die Zeitung gegeben und eine Ehepartnerin gesucht. Dieser Test war für unsere jüngeren Damen bestimmt. Wie schaut das Ergebnis dieses Tests nun aus? Der Bauer hat nicht einmal eine Zuschrift erhalten, der Gewerbetreibende zwei, und der Beamte konnte aus 50 Zuschriften seine Ehe-partnerin auswählen. *(Heiterkeit. — Bundesrat Porges: Es war kein fescher Bauer! — Leb-hafte Heiterkeit. — Bundesrat Dr. Korej: Da müßte man die Photographien vergleichen!)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das ist Alarm genug, für diese zweite Sparte irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, damit auch dort mehr Lebenslust entstehen kann; es hat also der Bund auch dort mehr und mehr beizutragen, um diese Sparte nicht zum Verschwinden zu bringen. Denn der Zuzug zu den Unselbständigen hält unvermin-

dert an, und wir werden es noch erleben, daß die andere Berufsgruppe, die der Selbständigen, eines schönen Tages nicht mehr da sein wird. Dann gibt es nur noch Lohnempfänger. Wo deren Forderungen dann ihre Deckung finden werden, steht auf einem anderen Blatt geschrieben. Aus diesen Überlegungen wird mir eindeutig klar, daß wir jetzt nicht gegeneinander stehen dürfen, sondern ein Füreinander, ein Zueinander suchen müssen, um ein Zusammenleben dieser zwei Sparten möglich zu machen.

Wenn wir nun weiter in der Landwirtschaft Umschau halten, können wir feststellen, daß auch sie heute schon mit allen modernen Mitteln so bekannt gemacht wird, daß sie praktisch selbst keine Schuld trifft, wenn irgendwo eine Überproduktion aufscheint. Da kommt ein Hochschulprofessor hinaus in unsere Viehzuchtversammlungen und erklärt uns: Die Kuh ist erst dann rentabel, wenn sie 6000 Liter Milch gibt. Für den Absatz dieser Milch bin ich allerdings nicht zuständig, das sollen die Politiker machen! Daraus ersehen Sie, was für eine Verantwortung uns Politikern aus dieser Gesamtschau heraus aufgelastet ist. Ich darf Sie erinnern an die Zeit vor zirka 30 Jahren — die älteren Herren und Damen hier werden sich noch daran erinnern —: damals hatten wir schon einmal eine solche Zeit, wo wir im Überfluß zugrundegegangen sind, weil der Überfluß nicht gemeistert wurde. Wir wollen verhindern, daß wir wieder in eine solche Situation hineinschlittern, denn es hat damals einen Ackerbauminister gegeben, der ein Tiroler war und der den Ausspruch tat: „Ich will nicht mehr länger in Wien bleiben, damit ich nicht auch ein Spitzbube werde!“ (*Heiterkeit.*) Und er hat sich mit seiner Familie nach Amerika abgesetzt. Ich glaube, wir sollten vermeiden, unseren derzeitigen Landwirtschaftsminister auch in eine solche Situation zu drängen. (*Lebhafte allgemeine Heiterkeit.*) Gott sei Dank ist er der Mann, der sich auch hier beim Milchpreis nicht irgendwie abdrängen läßt, um die Bauernschaft abermals in gewisse Kategorien aufzuspalten, denn wir sind schon zu wenige, als daß wir uns diesen Spaß erlauben könnten, uns nochmals durch sehr geschickte und durchdachte Vorhaben aufspalten zu lassen.

Meine Damen und Herren! Das Gesetz, zu dem wir jetzt Stellung nehmen und das wir bejahen sollen, hat noch einen anderen Hintergrund. Wir haben noch Bauern, die heimatverbunden sind, wir haben noch Bauern, die gewillt sind, Opfer zu bringen, zum Beispiel nur hier links und rechts unsere Jungbauern, die uns heute hier zuhören und sich vielleicht an den Kopf greifen, wenn um so

eine Milchpreisangelegenheit, wo es für den Bund nur um 20 Millionen Schilling geht, ein solches Palaver entsteht. (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP. — Bundesrat Novak: Diese jungen Menschen warten auf das Sparförderungsgesetz!*) Mir tun diese Jungen leid, die da hören mußten, daß für den Bauernstand nichts übrig sein soll.

Aber da wir noch einen solchen Bauernstand haben, haben wir die Verpflichtung, diesen Bauernstand zu erhalten! (*Bundesrat Appel: Es geht ja nicht um diese 20 Millionen, aber die Bauern haben nichts! — Bundesrat Porges: Bei euch sind 20 Millionen nichts! Das ist bezeichnend für Sie!*) Ich glaube, daß Amerika Milliarden Dollar auf den Tisch legen würde, wenn es dadurch in die Lage käme, noch einmal einen Bauernstand zu bekommen (*Zustimmung bei der ÖVP*), denn dort ist der Bauernstand durch verschiedene Machinationen, die man auch als „Politik“ bezeichnen kann, verlorengegangen. Auch der Osten ruft schon nach einem bodenverbundenen Bauern, aber er ist nicht mehr da. Wenn wir bei uns den Bauern verlieren sollten, käme er ebenfalls nicht wieder. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

So ist es unsere Pflicht und Schuldigkeit, daß wir das Einkommen des Bauern in gemeinsamer Tätigkeit, in gemeinsamer Arbeit sichern (*Bundesrat Porges: Ihr gebt ihnen ja das Geld nicht, ihr unterschlagt das Geld den Bauern! — Bundesrat Appel: Ihr müßt dem Bauern das Geld geben, das er verdient!*) und daß wir gemeinsam jeder Regierungsvorlage, die irgendwie eine Besserung für die bäuerliche Bevölkerung bringt, freudig unsere Zustimmung geben! (*Lebhafte Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges, zu den Zuhörern auf den Besucherbänken gewendet: Auf die Millionen könnt ihr lange warten! Die geben sie euch nicht, die stecken sie selber in ihre Tasche! — Bundesrat Bürkle: Das geht doch zuweit, sich an die Zuhörer im Saal zu wenden!*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die Vorlage erscheint mir wirklich so bedeutungsvoll zu sein, daß ich es für opportun und zweckmäßig erachte, noch einige Bemerkungen am Schluß der Diskussion anzufügen.

Die Milch ist eines der wichtigsten Erzeugnisse der bäuerlichen Mittel- und Kleinbetriebe sowie der bergbäuerlichen Betriebe. Wir wissen aus den betriebswirtschaftlichen Erhebungen

und aus den Buchführungsergebnissen sehr genau, daß, je kleiner der Betrieb ist, desto größer der prozentuelle Anteil der Milcheinahmen an den gesamten Betriebseinnahmen ist. Die Milch ist aber auch für den Konsumenten außerordentlich wichtig, weil sie ein überaus wichtiges, sehr gesundheitsförderndes, kalorien- und vitaminreiches und überdies billiges Nahrungsmittel ist. Wir sind nicht daran interessiert, daß der Konsumentenpreis weiß Gott welche Höhe erreicht, weil sonst der Konsum rückläufig würde und wir die mühsam aufgebaute Konsumsteigerung, die nun auch durch die Aufstellung von Milchautomaten gefördert wird, dann nicht zum Erfolg führen könnten.

Hohes Haus! Wenn wir die Frage der Milchüberproduktion besprechen, dann muß ich herzlich bitten, diese Überproduktion nur als eine relative und nicht als eine absolute zu bezeichnen. Wir haben derzeit einen Butterlagerbestand, der zwischen 350 und 400 Tonnen oder weniger schwankt. Wenn Sie die 7 Millionen Einwohner oder, besser gesagt, die Nichtselbstversorger, also etwas mehr als 5 Millionen Einwohner Österreichs, mit dieser geringen Menge in Relation setzen, dann kommen Sie darauf, daß unser Vorrat an Butter im neutralen Österreich zeitweise nur 3 bis 5 Deka pro Kopf der Bevölkerung beträgt.

Wir haben also im Grunde genommen höchstens eine relative Überproduktion und keine absolute; insonderheit dann, wenn man bedenkt, daß wir aus ausländischen Zufuhren, auf die wir angewiesen sind, etwa 50.000 bis 60.000 Tonnen pflanzliche Fette und Öle in Österreich konsumieren, die wir nicht konsumieren könnten, wenn, was Gott verhüten möge, aus irgendeinem Grunde einmal die überseeischen Zufuhren der pflanzlichen Fette und Rohstoffe deshalb abreißen würden, weil man den Schiffsraum für die Verschiffung anderer Dinge benötigt. Wir haben im Grunde genommen in Österreich eine Fettlücke, die sehr groß ist. Aber da selbstverständlich dem Konsumenten die Wahl freisteht, was er konsumieren will, so haben wir zeitweise gewisse Milchüberschußsorgen. Es ist nun einmal in der Landwirtschaft, deren Produktion naturabhängig und naturverbunden ist, nicht so wie in der Industrie möglich, daß man durch Einteilung der Zahl der Schichten oder Arbeitsstunden oder durch Anblasen oder Abblasen eines Hochovens die Produktion fast auf ein Kilogramm genau einstellen kann. Das geht deswegen nicht, weil die weitaus überwiegende Zahl der milcherzeugenden Betriebe in Österreich — wir haben 226.000 milcherzeugende Betriebe —

Mittel-, Klein- und bergbäuerliche Betriebe sind und 93 Prozent aller milcherzeugenden Betriebe sieben oder weniger als sieben Milchkühe halten. Wir müssen uns daher bemühen — und wir haben das in den letzten Jahren getan —, Betriebe mit Milchproduktion auf organische Weise auf einen anderen landwirtschaftlichen Erwerbszweig umzustellen, und zwar dort, wo dies möglich und bodenständig ist, wo die Futtergrundlage vorhanden ist, nämlich auf die Erzeugung von Rindfleisch, also die Überführung der Milchproduktion in die Rindermastwirtschaft. Da sind schon erkleckliche Erfolge erzielt worden, und ich freue mich sehr, daß in den letzten Tagen auch die Schwierigkeiten beim Schlachtviehexport gegenüber Italien behoben werden konnten.

Nun einige Bemerkungen zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß in concreto. Von den Herren Diskussionsrednern ist angeführt worden, daß es sich dabei im wesentlichen um drei Dinge handelt: um die gesetzliche Ermächtigung des Herrn Finanzministers, die 210 Millionen Schilling auszuzahlen, die bereits im Bundesfinanzgesetz 1962 vorgesehen sind; zweitens um die Überbrückung der Bezahlung der erhöhten Löhne der Molkereiarbeiter und Molkereiangestellten für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni dieses Jahres. Es wurde von Vertretern der beiden Regierungsparteien ziemlich genau errechnet, daß die Kosten der Lohnerhöhungen, die sich auf Grund des Kollektivvertrages der Sozialpartner ergeben, im Jahre 1962 etwa 45 Millionen Schilling betragen werden. Die Hälfte davon soll aus den Mitteln, die dieses Gesetz bereitstellen wird, bis 30. Juni bezahlt werden. Die dritte Frage, mit der sich diese Vorlage sehr eingehend befaßt, ist die Regelung der Produktentstützung für Käse.

Hoher Bundesrat! Ich möchte mir erlauben, in diesem Zusammenhang auf Beschlüsse der Paritätischen Kommission vom 19. Februar dieses Jahres und auf Beschlüsse der Bundesregierung vom 20. Februar dieses Jahres hinzuweisen. Ich zitiere von den drei Punkten dieses Beschlusses der Paritätischen Kommission vom 19. Februar nicht diejenigen, die ihren Niederschlag bereits in der Vorlage gefunden haben, sondern zwei andere, die sich auf die Bezahlung der erhöhten Löhne der Molkereiarbeiter und Molkereiangestellten nach dem 30. Juni 1962 und auf die Produktentstützung für Käse beziehen. Es heißt hier in dem Beschluß der Paritätischen Kommission vom 19. Februar — sie fand unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers statt, und alle Sozialpartner waren zugegen —: „Es besteht Übereinstimmung darüber, daß für die ab 1. Juli 1962 ungedeckten Kostensteigerungen

ohne Belastung der Landwirtschaft vorzusorgen ist.“ Ein weiterer Punkt dieses Beschlusses lautet — er bezieht sich auf die Käseproduktentstützung —: „Da im Bundesfinanzgesetz 1962 für die Käsepreisstützung in der Höhe von 72,5 Millionen Schilling nicht vorgesorgt ist, erweist es sich als notwendig, die Produktentstützung teilweise auf die Konsumentenpreise umzulegen, wodurch zirka 30 bis 35 Millionen Schilling je Jahr an Käseproduktentstützung eingespart werden.“

Das hat die Paritätische Kommission am 19. Februar beschlossen. Tags darauf, also am 20. Februar, hat die Bundesregierung diese Beschlüsse bestätigt. Zuerst hat sich die Bundesregierung mit der gegenständlichen Vorlage befaßt und sodann folgende Beschlüsse gefaßt: „Der Ministerrat nimmt zur Kenntnis, daß Übereinstimmung darüber besteht, daß für die ab 1. Juli 1962 ungedeckten Kostensteigerungen ohne Belastung der Landwirtschaft vorzusorgen ist.“ Ferner: „Der Ministerrat nimmt weiters zur Kenntnis, daß es sich, da im Bundesfinanzgesetz 1962 für die Käseproduktentstützung in der Höhe von 72,5 Millionen Schilling nicht vorgesorgt ist, als notwendig erweist, die Produktentstützung teilweise auf die Konsumentenpreise umzulegen, wodurch zirka 30 bis 35 Millionen Schilling je Jahr an Käseproduktentstützung eingespart werden.“

Sie sehen, Hohes Haus, daß sich sowohl die Paritätische Kommission als auch die Bundesregierung mit diesen Fragen sehr eingehend befaßt hat. In Ausführung dieser Beschlüsse finden Verhandlungen statt, die zurzeit noch nicht beendet sind.

Nun gestatten Sie mir, Hohes Haus, daß ich zum Schluß noch den berühmten „Todesstoß“ ein wenig erwähne. Ich habe tatsächlich am Samstag der vergangenen Woche in Linz im Rahmen einer großen Tagung zur Frage Stellung genommen, ob eine Milchproduzentenpreiserhöhung auf 2,50 S als gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt erachtet werden kann. Ich habe mich zu diesen 2,50 S nicht bekannt. Ich habe allerdings ausdrücklich hervorgehoben, daß ich den jetzigen Milchproduzentenpreis von 1,90 S nicht verteidige, denn es sind ja tatsächlich die Kosten der Produktion höher geworden. So ist es im vorigen Jahr im Juni zu einem schönen Übereinkommen zwischen den Koalitionsparteien dahin gehend gekommen, daß ab 1. Jänner 1962 — so heißt es in diesem schriftlichen Übereinkommen — Kostenerhöhungen bei der Produktion, bei der Verarbeitung und bei der Verteilung durch einen Zuschlag zum Konsumentenpreis ausgeglichen werden können. Dieser Beschluß ist deshalb von

besonderer Bedeutung, weil er besagt, man könne den Bundeshaushalt nicht weiter belasten.

Aber dann habe ich in diesem Zusammenhang in meiner Stellungnahme zu der Forderung, die von gewisser Seite — also nicht von den Bauern schlechthin, wie er leider in diesem Zeitungsausschnitt, Herr Kollege (zu Herrn Bundesrat Appel gewendet), den Sie zitiert haben, geheißen hat, aber dafür kann ich ja nichts — erhoben wird, auf die Folgen hingewiesen. Hohes Haus! Wir sind stolz darauf, daß wir in Österreich zum Unterschied von anderen Ländern, die ich nicht nennen will, eine recht gut funktionierende Milchmarktordnung haben. Wir freuen uns darüber, daß es in Österreich einen einheitlichen Milchproduzentenpreis gibt, allüberall, gleichgültig, ob der Milchproduzent seine Erzeugungsstätte vor den Toren eines großen Konsumzentrums oder 100 km weiter weg hat. Hätten wir diesen einheitlichen Milchpreis nicht, dann wären trotz der erfreulich hohen industriell-gewerblichen Wirtschaftskonjunktur, die in Österreich nun schon jahrelang anhält und hoffentlich noch lange Zeit anhalten wird, tausende und zehntausende kleine, mittlere und bergbäuerliche Milchproduzenten zugrunde gegangen. Das wäre der Fall gewesen, wenn wir einen geteilten Milchpreis hätten, wie er ja in manchen europäischen Staaten tatsächlich besteht.

Und wenn wir heute, so führte ich sinngemäß aus, einen Milchproduzentenpreis von 2,50 S hätten, so müßten wir sofort das tun, was wir gar nicht wollen, was wir die ganzen Jahre vermieden haben und was uns vor 25 und 30 Jahren in der Milchwirtschaft in Österreich die schwersten Sorgen bereitete: Wir müßten den Milcherzeugerpreis sofort in einen Frischmilchpreis und in einen Verarbeitungspreis teilen. Das heißt: Die Bauern, die in der Umgebung von Wien, von Linz oder von anderen Konsumzentren ihre Milchproduktentstützungen haben, würden den höheren Milchproduzentenpreis ausschöpfen können, und die große Zahl der marktfernen gelegenen milcherzeugenden Betriebe müßte sich mit einem Verarbeitungspreis von vielleicht 1,30 S begnügen, weil sie den langen Frachtweg nicht überbrücken könnten.

Und da habe ich nun wörtlich gesagt: Es würde den „Todesstoß“ für tausende und zehntausende kleine, mittlere und bergbäuerliche Betriebe, insbesondere für die marktfernen Betriebe, bedeuten, wenn infolge eines so hohen Frischmilchproduzentenpreises von 2,50 S alle jene Betriebe, die in den letzten Jahren von der Milcherzeugung auf die Mastwirtschaft übergegangen sind, sodaß wir heute

50.000 bis 55.000 Mastrinder exportieren können, verlockt durch den hohen Preis, wieder ihre einstigen Milchfabriken, wie sie ja bestanden haben, aufmachen. In dem Zusammenhang habe ich tatsächlich vom „Todesstoß“ gesprochen und bekenne mich auch hier dazu. Ich bin dem Herrn Kollegen Appel dankbar, daß er mir das Stichwort hiezu gegeben hat.

Ich darf dem Hohen Hause empfehlen, die Vorlage anzunehmen. Die Fragen der Milchwirtschaftspolitik sind behutsam zu behandeln. Sie können nicht in einem rasanten Galopp-tempo erledigt werden, bei dem einem dann vielleicht nach ein paar Kilometern der Atem ausgeht, sondern wir müssen sie im Interesse der Bauern und der Konsumenten behutsam bearbeiten. Es wird sicherlich auch der geeignete Zeitpunkt kommen, wo man über eine Reparatur oder Regulierung des Milchproduzentenpreises wird sprechen können.

Ich darf Ihnen also noch einmal empfehlen, die Vorlage anzunehmen. (*Allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Ich darf nun den hier im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Broda herzlich begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

#### 4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1962: Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Haberzettl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Haberzettl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes war notwendig, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1961 den ersten, zweiten und dritten Satz in Z. 4 des § 4 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der geltenden Fassung als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Aus der Begründung des Erkenntnisses ist zu folgern, daß auch der erste, zweite und dritte Satz der Z. 2 eine formalgesetzliche Delegation beinhalten, die einer Überprüfung

auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht standhalten würden.

Die Bestimmung, auf welche Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel die Steuerfreiheit der Z. 2 anzuwenden ist und welche Bearbeitungen und Verarbeitungen zuzulassen sind, hatte bisher das Finanzministerium im Verordnungswege vorzunehmen. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes muß die Regelung dieser Frage aber dem Gesetzgeber vorbehalten sein. Daher ist die wichtigste Bestimmung dieser Novelle zum Umsatzsteuergesetz, daß die sogenannten Freilisten in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Anlage A bringt ein Verzeichnis der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel, deren erste Lieferung im Großhandel nach der Einfuhr in das Inland steuerfrei ist.

Die Anlage B enthält das Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr.

Anlage C zählt weitere Rohstoffe und Halberzeugnisse auf, die im Großhandel unter gewissen Bedingungen steuerfrei sind.

Anlage D enthält schließlich das Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Großhandel für die in der Anlage C angeführten Produkte.

Bei technologischen Veränderungen, die bei den Waren der drei Listen immer wieder auftreten werden, wird eine neuerliche Novellierung des Umsatzsteuergesetzes notwendig sein.

Die Aufhebung der rechtswidrigen Bestimmungen tritt mit 31. März 1962 in Kraft. Um aber die Gesetzmäßigkeit der nach dem 31. März 1962 ergehenden Bescheide über offene Veranlagungen und Berufungen für die Kalenderjahre 1959 und 1960 und insbesondere der Bescheide über die Veranlagung des Kalenderjahres 1961 zu gewährleisten, hat die Bundesregierung am 6. März 1962 eine Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1959 eingebracht, durch die die oben erwähnten Bestimmungen eine verfassungsrechtlich einwandfreie Neufassung erhalten.

Der Artikel II des Gesetzes sieht vor, daß die neugefaßten Bestimmungen rückwirkend anzuwenden sind, und zwar so, wie sie bei einer Weitergeltung des derzeitigen Gesetzes in Kraft gewesen wären.

Das Gesetz sieht schließlich eine formalrechtliche Änderung hinsichtlich der Bescheinigung der Voraussetzungen der Steuerfreiheit der Blinden vor, die jetzt durch eine Bescheinigung über den Erhalt der Blindenbeihilfe oder durch eine Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde oder durch den Rentenbescheid oder eine Bestätigung des Landes-

invalidenamtes nachzuweisen ist. Der sachliche Inhalt und Umfang der bisherigen Befreiungsbestimmung für Blinde wird dadurch nicht geändert.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat die vorliegende Novelle vollinhaltlich angenommen, und der Nationalrat hat das Gesetz in seiner Sitzung am 31. März 1962 beschlossen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung am 28. März mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und beschlossen, mich zu ermächtigen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

##### 5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. März 1962: Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Koubek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe heute über den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu berichten.

Dieser Vertrag wurde von den ordnungsgemäß ernannten Bevollmächtigten der vertragschließenden Parteien am 14. Juli 1961 in Wien unterzeichnet. Er hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den National- und den Bundesrat.

Der vorliegende Vertrag regelt auf einer völlig neuen Grundlage die gegenseitige

Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat mit Frankreich und Belgien bereits im Jahre 1934 und mit der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1960 einen solchen Vertrag abgeschlossen und ratifiziert.

Mit dem vorliegenden Vertrag folgt die Republik Österreich dem Beispiel dieser Staaten. Der Abschluß des vorliegenden Vertrages ist unbedingt notwendig, weil der derzeit geltende Rechtszustand weder in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland noch in der Republik Österreich eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zuläßt.

Hinsichtlich der historischen Darstellung der bezüglichen Rechtsverhältnisse in den beiden vertragschließenden Staaten verweise ich auf die entsprechenden Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage.

Der zur Behandlung stehende Vertragsentwurf enthält neben der üblichen Einleitung 14 Artikel.

Artikel I enthält sieben Begriffsbestimmungen, deren Kenntnis zur gleichen Auslegung des Vertrages durch die vertragschließenden Staaten notwendig ist.

Artikel II dient der Abgrenzung des Anwendungsbereiches des Vertrages in sachlicher Hinsicht. Nur die Entscheidungen sogenannter oberer Gerichte in Zivil- und Handelssachen sind Gegenstand der Anerkennung und Vollstreckung.

Artikel III enthält eine Reihe von Versagungsgründen.

Artikel IV regelt die internationale Zuständigkeit der sogenannten Erstgerichte. Hierbei ist aber darauf hinzuweisen, daß die in diesem Artikel enthaltenen Tatbestände keine innerstaatliche Zuständigkeit begründen. Dieser Artikel enthält nur die Regeln für die Beurteilung der Zuständigkeit im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Staaten.

Artikel V stellt in seinem ersten Absatz fest, daß die Anerkennung einer Entscheidung für jedes künftige Verfahren hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Beurteilung bindend ist. Im Absatz 2 des Artikels V wird bestimmt: Wenn eine Entscheidung nach diesem Vertrag auf Zahlung einer Geldsumme ergangen ist, so dürfen die Gerichte der vertragschließenden Parteien kein Verfahren zur Geltendmachung der Forderung, sondern nur ein Verfahren zur Vollstreckung der Entscheidung einleiten.

Der Artikel VI zeigt die Voraussetzungen für die Vollstreckung einer Entscheidung auf und enthält den Grundsatz, daß Entscheidungen des Gerichtes des Erststaates im Zweitstaat vollstreckt werden müssen, wenn die diesbezüglichen Entscheidungen anzuerkennen sind.

Artikel VII behandelt die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen österreichischer Gerichte in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland durch die Registrierung bei den Gerichten Ihrer Britannischen Majestät. Unter die zu vollstreckenden Entscheidungen fallen auch die gerichtlichen Vergleiche höherer österreichischer Gerichte.

Artikel VIII behandelt die Vollstreckung der Entscheidungen, die im Gebiete Ihrer Britannischen Majestät ergangen sind, durch Exekutionsbewilligung österreichischer Kreis- und Landesgerichte.

Artikel IX entscheidet über den Zeitpunkt der Wirkung der Bewilligung der Vollstreckung in den vertragschließenden Ländern.

Artikel X enthält verschiedene Bestimmungen, so zum Beispiel den Auftrag, das Verfahren so einfach und so rasch wie möglich durchzuführen, die Feststellung, daß die Anträge auf Registrierung oder auf Bewilligung der Exekution nur innerhalb einer Frist von sechs Jahren gestellt werden können, eine Regelung über den Beginn des Laufes der Fristen, Bestimmungen, wie verschiedene Ansprüche in einer Entscheidung behandelt werden, weiters Vorschriften über die Währung, in welcher die Entscheidung getroffen wurde, ferner Bestimmungen über die Kosten der Registrierung beziehungsweise der Exekutionsbewilligung und schließlich auch Vorschriften über Zinsen und deren Berechnung.

Artikel XI sieht vor, daß nur Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden können, die nach Inkrafttreten des Vertrages ergangen sind.

Im Artikel XII wird festgelegt, daß Auslegungsschwierigkeiten im diplomatischen Wege bereinigt werden, ohne daß hiedurch die Entscheidungen der Gerichte aufgehoben oder abgeändert werden.

Im Artikel XIII wird die Ausdehnung des Vertrages auf weitere Länder, die unter der Regierungshoheit Ihrer Britannischen Majestät stehen, durch Notifikation geregelt, ebenso die Einschränkung des Vertrages durch Verminderung der Gebiete, für die der Vertrag bestimmt ist.

Artikel XIV enthält Bestimmungen über die Ratifikation des Vertrages vom 14. Juli 1961.

Der Nationalrat hat in seiner letzten Sitzung im Sinne des Artikels 50 des Bundes-Verfassungs-

gesetzes in der Fassung von 1929 dem Vertrag die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Beschluß des Nationalrates, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, eingehend beschäftigt und mich einstimmig ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Ich stelle daher den Antrag, gegen den soeben von mir behandelten Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

#### 6. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

**Vorsitzender:** Wir kommen nun zum letzten Punkt der heutigen Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Durch das Ausscheiden der Frau Bundesrat Stefanie Psonder und des Herrn Bundesrates Adolf Vögel ist es notwendig geworden, Ausschußergänzungswahlen vorzunehmen. Es liegen mir folgende Wahlvorschläge vor:

Im Finanzausschuß als Mitglied an Stelle Vögel Bundesrat Dr. Pitschmann,

als Ersatzmitglied an Stelle Psonder Bundesrat Maria Matzner;

im Unvereinbarkeitsausschuß als Mitglied an Stelle Psonder Bundesrat Maria Matzner;

im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle Vögel Bundesrat Dr. Pitschmann;

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle Psonder Bundesrat Maria Matzner,

als Ersatzmitglied an Stelle Vögel Bundesrat Dr. Pitschmann;

im Ausschuß für wirtschaftliche Integration als Ersatzmitglied an Stelle Vögel Bundesrat Dr. Pitschmann;

im Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Mitglied an Stelle Vögel Bundesrat Dr. Pitschmann.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen und die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen. — Widerspruch

wird keiner erhoben. Ich lasse die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die den soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händezichen. — Die Wahlvorschläge sind angenommen.

Damit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 10 Uhr 55 Minuten**